

**Auszug aus dem Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 14.04.2025 zum
Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
hier: Haushalt 2025/2026**

Der vorgelegte Doppelhaushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und ist daher lediglich vorlagepflichtig.

Der vorgelegte Haushalt wurde von uns geprüft und nehmen dazu im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Haushaltsjahr 2025:

Der Haushalt 2025 weist eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von 808.000,- € aus und übersteigt damit die Mindestzuführung in Höhe von 259.500 €. Sie ist zudem ausreichend, um den Schuldendienst bedienen zu können.

Die Gemeinde Gauting plant im Haushaltsjahr 2025 mit Investitionen in Höhe von ca. 6,8 Mio. €. Diese sollen neben Zuweisungen und Zuschüssen über eine Grundstücksveräußerung in Höhe von knapp 2,2 Mio. € sowie einer Rücklagenentnahme in Höhe von 2,13 Mio. € erfolgen. Die allgemeine Rücklage liegt zum Jahresbeginn bei 9,1 Mio. €, da die geplante Entnahme in Höhe von 3,7 Mio. € im Jahr 2024 nicht erfolgte. Die geplante Entnahme im Jahr 2025 ist daher als unproblematisch anzusehen. Der Rücklagenbestand verringert sich dadurch zum Jahresende auf knapp 7,0 Mio. € und ließe Spielräume für weitere Entnahmen. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen. Aufgrund der geplanten Investitionen sollten der vorgesehene Grundstücksverkauf zwingend realisiert werden, um die Aufwendungen hierfür decken zu können, zumal im Hinblick auf die Entwicklung der Haushaltssituation eine Verbesserung der Einnahmesituation dringend zu empfehlen ist. Investitionen sollten daher nur durchgeführt werden, wenn die Finanzierung entsprechend gesichert ist. Auch sollte eine Priorisierung dieser aus unserer Sicht erfolgen.

2. Haushaltsjahr 2026:

Der Haushalt 2026 weist eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von lediglich 77.300,- € aus. Die Mindestzuführung (245.600,- €) wird demnach bei weitem nicht erreicht. Auch verbleibt keine freie Finanzspanne, um die geplanten Investitionen finanzieren zu können.

Die Gemeinde plant im Jahr 2026 mit Investitionen in Höhe von ca. 7,2 Mio. €. Die Finanzierung dieser solle neben Zuweisungen und Zuschüssen aus einer weiteren Rücklagenentnahme in Höhe von 4,8 Mio. € erfolgen. Der Rücklagenbestand würde sich am Ende des Jahres 2026 auf knapp 2,2 Mio. € verringern. Nennenswerte Grundstücksveräußerungen sind ebenso nicht vorgesehen wie Kreditaufnahmen. An dieser Stelle wird auf die o.g. Ausführungen zu den geplanten Investitionen verwiesen.

Der Schuldenstand der Gemeinde würde nach den vorliegenden Planzahlen am Ende des Jahres 2026 bei 8,3 Mio. € liegen.

3. Finanzplanung 2027 bis 2029:

Die Finanzplanung der Gemeinde Gauting umfasst aufgrund des Doppelhaushalts auch das Jahr 2029. Aufgrund der weiten Vorausschau ist eine klare Planung nur schwer möglich, so dass die Planzahlen eher als vorsichtig angesetzt zu sein scheinen.

Dennoch ist die vorliegende Finanzplanung als äußerst kritisch anzusehen und zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig.

In keinem Jahr wird eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt erreicht. Die Defizite reichen von 1,2 Mio. € im Jahr 2027 bis zu 2,7 Mio. € im Jahr 2029. Gleichzeitig plant die Gemeinde mit Investitionen in Höhe von insgesamt ca. 28,8 Mio. €. Da die Einnahmen nicht ausreichen, sollen diese neben Zuweisungen und Zuschüssen durch einen Grundstücksverkauf im Jahr 2027 in Höhe von 2,56 Mio. € sowie Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 30,6 Mio. € erfolgen. Der Schuldenstand der Gemeinde würde auf über 30 Mio. € anwachsen und einen Schuldendienst in Höhe von knapp 4,7 Mio. € pro Jahr nach sich ziehen. Anhand dieser Zahlen ist es offenkundig, dass der Gemeinde Gauting die dauerhafte Leistungsfähigkeit nicht attestiert werden kann und daher vorgesehene Kreditaufnahmen nicht genehmigt werden.

Die Gemeinde Gauting sollte daher dringend den eingeschlagenen Weg (siehe Seiten 41 ff. des Vorberichts) weiterführen und an einer strikten Konsolidierung des Haushalts arbeiten.

4. Bekanntmachung und ergänzenden Hinweise:

Die Haushaltssatzung ist auszufertigen und amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO). Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Eine beglaubigte Abschrift der Haushaltssatzung (ohne Haushaltsplan) ist mit Bekanntmachungsvermerk dem Landratsamt bis spätestens 13.05.2025 vorzulegen.